

Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen Wohnsitz : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Raaflaub, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen Wohnsitz

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Wegen Gewalt in der Ehe ist Frau G. Anfang Januar in ein Frauenhaus in einer anderen Gemeinde gezogen – nun hat sie eine neue Wohnung in Aussicht. Die Gemeinde geht die vormalige Wohnsitzgemeinde der Frau um Kostengutsprache an. Ist tatsächlich die alte Gemeinde dafür zuständig?

Frau G. ist fest entschlossen, nicht mehr zum Ehemann zurückzukehren, und die beiden Kinder gehen am neuen Ort zur Schule. Ein Eheschutzverfahren ist eingeleitet, der Gerichtstermin ist noch innert Monatsfrist. Frau G. findet in der neuen Gemeinde eine Wohnung für sich und ihre Kinder. Da sie über keine eigenen Mittel verfügt, wird die Sozialbehörde der neuen Gemeinde um Sozialhilfe angefragt. Diese wendet sich an die Sozialbehörde der Gemeinde, in der Frau G. mit ihrem Ehemann gewohnt hat. Sie fragt an, ob diese den Unterhalt für Frau G. und ihre Kinder, einen Deutschkurs sowie eine Psychotherapie für eines der Kinder gutschreibe. Auch soll die Sozialbehörde der alten Gemeinde die allfälligen Mietkosten der neuen Wohnung in Höhe von zirka 1'500 Franken pro Monat genehmigen. Seit Frau G. im Frauenhaus lebt, ist sie auf die finanzielle Unterstützung von Freunden angewiesen und erhält Vorschüsse vom Frauenhaus. Gemäss Steuerdaten weist die Familie G. ein Einkommen von 45'000 Franken sowie ein Vermögen von 400'000 Franken auf. Die Sozialbehörde der alten Gemeinde fragt sich nun, ob sie tatsächlich für die Kostengutsprache zuständig ist und ob sie allenfalls vom Ehemann die Aufwendungen zurückverlangen kann.

Beurteilung: Das Frauenhaus, in dem sich Frau G. mit ihren Kindern aufhält, begründet noch keinen Wohnsitz. Auch der Schulwechsel der Kinder ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Solange Frau G. ihre Schriften in der alten Gemeinde deponiert hat, ist diese auch sozialhilferechtlich zuständig und muss somit die Kostengutsprache leisten. Mit einem Wechsel des Schriftendepots und der Wohnsitznahme in der neuen Gemeinde würde diese auch sozialhilferechtlich zuständig.

Das Gericht wird die Unterhaltsvereinbarungen respektive die güterrechtlichen Auseinandersetzungen regeln. Auf Grund dieser Entscheidung kann die Sozialbehörde feststellen, ob und in welchem Umfang Frau G. und ihre Kinder sozialhilfeberechtigt sind. Ist eine Sozialhilfeabhängigkeit gegeben, muss die zuständige Gemeinde die Kosten für das Frauenhaus, die geleisteten Vorschüsse und allenfalls eine Kostengutsprache für die Wohnung übernehmen. Geprüft werden muss dann auch, ob die Kosten der Psychotherapie des Kindes und der Deutschkurs als situationsbedingte Leistungen übernommen werden (vergleiche Kapitel C der SKOS-Richtlinien).

Sollte der Gerichtsentscheid zeigen, dass Frau G. zu Vermögen oder Einkommen kommt, kann die zuständige Sozialbehörde das verfügbare Einkommen anrechnen beziehungsweise sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht prüfen (vgl. Kapitel E 3-1 der SKOS-Richtlinien). Besteht das Vermögen aus einem Haus oder Grundstück, wäre von der Sozialhilfebehörde eine Grundpfandsicherheit zu prüfen (vgl. SKOS-Richtlinien B.3-2 und E.2.2). *Elisabeth Raaflaub*